

2. Begründung gem. § 9 (6) BBauG

Durch die erfolgte Grundstücksteilung des Grundstückes Ilbertzweg 10/10 A (Flur 3, Gemarkung Strümp, Flurstücke 1461 und 1462) ist es nicht mehr möglich, im Rahmen des gültigen Bebauungsplanes Nr. 10 Strümp die nötigen Garagen zu errichten. Eine Fläche für zwei Garagen ist auf den Flurstücken 1461 und 1462 in der Gemarkung Strümp, Flur 3, auszuweisen.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt nicht. Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung ist für die betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.